



BMF – IV/6 (IV/6)

1. Mai 2016

BMF-420100/0016-IV/6/2016

An

Gruppe III/C - Zoll
Zollamt Österreich

ZK-1090, Arbeitsrichtlinie Zollentrichtungskurse

Die Arbeitsrichtlinie ZK-1090 (Zollentrichtungskurse) stellt einen Auslegungsbehelf zu den Zollamt Österreich und den Zollorganen zu vollziehenden Regelungen dar, der im Interesse einer einheitlichen Vorgangsweise mitgeteilt wird.

Über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Rechte und Pflichten können aus dieser Arbeitsrichtlinie nicht abgeleitet werden.

Bei Erledigungen haben Zitierungen mit Hinweisen auf diese Arbeitsrichtlinie zu unterbleiben.

Bundesministerium für Finanzen, 1. Mai 2016

Verordnung des Bundesministers für Finanzen mit der die Zollentrichtungsverordnung 2016 – Zollentrichtungskurse mit Wirkung vom 1. Juni 2022 geändert wird

GZ. 2022-0.379.783 vom 24. Mai 2022

Kundgemacht gemäß [§ 65 Abs. 1 Z 3 ZollR-DG](#) durch Anschlag bei den Zollstellen

Aufgrund des § 65 Abs. 1 des Zollrechts-Durchführungsgesetzes - ZollR-DG, BGBl.

Nr. 659/1994, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 99/2020, wird verordnet:

Die Zollentrichtungsverordnung 2016, GZ. BMF-420100/0024-III/6/2016, vom 28. April 2016, in der Fassung der Verordnung GZ. 2022-0.312.011 vom 28. April 2022 wird wie folgt geändert:

1. Der Anhang wird durch den Anhang dieser Verordnung ersetzt.
2. Der Anhang der Verordnung in der Fassung dieser Verordnung tritt am 1. Juni 2022 in Kraft.

Für den Bundesminister:

Dr. Nadine Wiedermann-Ondrej

Anhang

**Verzeichnis der für die Barzahlung bei den Zollstellen
zugelassenen fremden Währungen und deren Gegenwerte
(Zollentrichtungskurse) gemäß Zollentrichtungsverordnung
2016**

STAND: 1. Juni 2022

ISO- Code	Währung	Gegenwert für je 1 €
CAD	Kanadischer Dollar	1,40
CHF	Schweizer Franken	1,08
CZK	Tschechische Krone	26,24
DKK	Dänische Krone	7,69
GBP	Pfund Sterling	0,87
HUF	Forint	397,93
NOK	Norwegische Krone	10,58
SEK	Schwedische Krone	10,82
USD	US-Dollar	1,09

Anmerkungen:

Jede Änderung der Zollentrichtungskurse (üblicherweise nur einmal im Monat) erfolgt im Wege der Änderung der Anlage der gegenständlichen Verordnung. Die aktuelle Version des Anhangs ist dem Anschlag bei den Zollstellen zu entnehmen.